

## Versicherungspolice 09\_3964

Der berechtigte Inhaber dieser Versicherungspolice ist als Mieter und berechtigter Fahrer eines von America Unlimited GmbH vermittelten Mietwagens zu den nachstehenden Versicherungsbedingungen weltweit versichert.

### Das Produkt im Überblick

#### Zusatzhaftpflicht-Versicherung für das Fahren von Mietwagen im Ausland

Deckungssumme: € 1.000.000,- je Schadenereignis

Der Versicherungsschutz gilt für die Zeit der Anmietung des Mietfahrzeuges.

### Hilfe im Notfall

Die **Reise-Assistance** garantiert rund um die Uhr schnelle und fachkundige Hilfe weltweit! Unsere Spezialisten beraten und informieren Sie kompetent.

**Telefon + 49 (0) 89 6 24 24 - 245**

**Telefax + 49 (0) 89 6 24 24 - 246**

#### Wichtig!

- Halten Sie die genaue Anschrift und Telefonnummer Ihres derzeitigen Aufenthaltsorts bereit.
- Notieren Sie sich die Namen Ihrer Ansprechpartner wie z.B. Polizei.
- Schildern Sie möglichst genau den Sachverhalt und halten Sie alle notwendigen Angaben bereit (z. B. Anschrift Ihrer Bank, Konto-/Kreditkartennummer, Bankleitzahl etc.).

Wenn Sie Fragen zu den Versicherungsleistungen haben, kontaktieren Sie unser Service-Team. Wir informieren Sie rund um das Thema Reiseversicherungen:

Telefon + 49 (0) 89 6 24 24 - 460

Telefax + 49 (0) 89 6 24 24 - 244

E-Mail: [service@elvias.de](mailto:service@elvias.de)

Ihre Schadenmeldungen inkl. Buchungsbestätigung und weiteren Nachweisen richten Sie bitte an die Schadenabteilung der Mondial Assistance International AG (Anschrift siehe rechts) oder melden Sie uns Ihren Schaden schnell und einfach per Internet unter

[www.elvia.de/schadenmeldung](http://www.elvia.de/schadenmeldung)

### Bitte beachten Sie folgende wichtige Hinweise

**Geltungsbereich:** weltweit

**Reisedauer:** Die Versicherungen gelten für die Dauer einer Reise (vom Antritt der Reise bis zur Rückkehr), maximal 31 Tage.

**Versicherungsschutz besteht nur für die namentlich auf der Reisebestätigung / Versicherungspolice aufgeführte(n) Person(en).**

Auf Grund der rechtlichen Umfirmierung unserer Hauptniederlassung ändert sich unsere Firmierung in Mondial Assistance International AG, Niederlassung für Deutschland. ELVIA Reiseversicherungen werden als Marke weitergeführt.

Die vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen werden von der Mondial Assistance International AG nach Maßgabe der nachstehenden Versicherungsbedingungen geboten. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Die Versicherungsteuer ist in den Prämien enthalten. Gebühren werden nicht erhoben. Maßgebend für den Versicherungsumfang sind die in der Buchungsbestätigung dokumentierten Prämien und Leistungsbeschreibungen.



Olaf Nink, Hauptbevollmächtigter

Mondial Assistance International AG  
Niederlassung für Deutschland  
Ludmillastraße 26  
81543 München

Hauptsitz der Aktiengesellschaft ist Wallisellen / Schweiz  
Hauptbevollmächtigter für Deutschland:  
Olaf Nink, München  
HRB 4605 AG München

# Bedingungen für die ELVIA Zusatzhaftpflicht-Versicherung für das Fahren von Mietwagen im Ausland der Mondial Assistance International AG, Niederlassung für Deutschland

## Im Folgenden kurz ELVIA genannt

Mietfahrzeuge im Ausland verfügen häufig nicht über ausreichende Versicherungssummen in der Fahrzeughaftpflicht-Versicherung. Insbesondere in den USA und Kanada sind meist nur die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen (von Bundesstaat zu Bundesstaat verschieden) bei Anmietung eingeschlossen. Häufig bieten die Vermietstationen auch noch eine zusätzliche Haftpflicht-Versicherung bzw. Erhöhung der Grunddeckung vor Ort an.

Die Zusatzhaftpflicht-Versicherung für das Fahren von Mietwagen im Ausland von ELVIA gilt nur subsidiär, d. h. nach Vorleistung und Ausschöpfung der auf das Mietfahrzeug vom Vermieter abgeschlossenen Versicherungen.

Im Schadensfall ist es also erforderlich, alle Ansprüche gegenüber Dritten zunächst aus der Grunddeckung zu befriedigen. Es ist daher ratsam, zur Beweissicherung im Falle eines größeren Schadens Polizeihilfe in Anspruch zu nehmen. Schäden am Mietfahrzeug selbst sind bei dieser Zusatzhaftpflicht-Versicherung immer ausgeschlossen.

Im Falle einer gerichtlichen oder polizeilichen Kautions sowie bei allen größeren Schäden mit unsicherer Rechtslage erreichen Sie die Assistance rund um die Uhr unter der genannten Rufnummer.

## Allgemeine Bestimmungen für ELVIA Reiseversicherungen

AVB AB 09

Die nachstehenden Regelungen unter §§ 1 bis 11 gelten für alle ELVIA Reiseversicherungen. Die nachfolgend abgedruckten AVB gelten für die jeweilige Versicherung. Versicherungsschutz besteht, wenn Sie die betreffende Versicherung vertraglich vereinbart haben.

### § 1 Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind die namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsnachweis beschriebene Personenkreis, sofern die Versicherungsprämie gezahlt wurde.

### § 2 Für welche Reise gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt für die jeweils versicherte Reise im vereinbarten Geltungsbereich.

### § 3 Wann ist die Prämie zu zahlen?

Die Prämie ist gegen Aushändigung des Versicherungsscheins zu zahlen. Der Versicherungsschutz tritt nur dann in Kraft, wenn die Prämie vor Reiseantritt / Versicherungsbeginn gezahlt wurde.

### § 4 Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

1. In der Reiserücktritt-Versicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages für die gebuchte Reise und endet mit dem Reiseantritt.

Nach Reisebuchung ist der Abschluss des Versicherungsvertrages bis 30 Tage vor Reiseantritt möglich. Ab dem 29. Tag vor Reiseantritt muss der Abschluss des Versicherungsvertrages binnen drei Werktagen nach Reisebuchung erfolgen.

2. In den übrigen Versicherungssparten

- a) beginnt der Versicherungsschutz mit dem Antritt der versicherten Reise und
- b) endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Beendigung der versicherten Reise;
- c) verlängert sich der Versicherungsschutz über das planmäßige Reiseende hinaus, wenn die vereinbarte Versicherung die gesamte geplante Reise erfasst und sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

### § 5 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

Nicht versichert sind

1. Schäden durch Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Pandemien, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Schäden in Ländern, für welche das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat;
2. Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt;
3. Expeditionen, sofern nicht anders vereinbart.

### § 6 Was muss die versicherte Person im Schadensfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
2. den Schaden unverzüglich ELVIA anzuzeigen;
3. das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und ELVIA jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Original-Rechnungen und -Belege einzureichen, gegebenenfalls die Ärzte – einschließlich der Ärzte der Assistance – von der Schweigepflicht zu entbinden und es ELVIA zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen.

### § 7 Wann zahlt ELVIA die Entschädigung?

Hat ELVIA die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt.

### § 8 Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf ELVIA über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
2. Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf Wunsch von ELVIA schriftlich zu bestätigen.
3. Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen sowie der Sozialversicherungsträger gehen der Eintrittspflicht von ELVIA vor. ELVIA tritt in Vorleistung, sofern sie unter Vorlage von Original-Belegen zunächst in Anspruch genommen wird.

### § 9 Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung?

1. Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist ELVIA von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist ELVIA berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist ELVIA zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von ELVIA ursächlich ist.
3. Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.

### § 10 Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen?

1. Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail).
2. Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

### § 11 Welches Gericht in Deutschland ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig? Welches Recht findet Anwendung?

1. Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person München oder der Ort in Deutschland, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt hat.
2. Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

## Zusatzhaftpflicht-Versicherung für das Fahren von Mietwagen im Ausland

AVB MWH 09

### § 1 Welches Risiko versichert ELVIA?

1. ELVIA bietet Anschluss-Versicherungsschutz für das Auto-Haftpflichtrisiko, wenn die Versicherungssummen der im Ausland für den Mietwagen abgeschlossenen Auto-Haftpflicht-Versicherung zur Deckung des Personen- und Sachschadens aus einem von der versicherten Person verursachten Unfall nicht ausreichen.
2. Zur vertraglich vereinbarten Deckungssumme je Schadenereignis siehe Überblick.

Entstehen aus einem örtlich und zeitlich abgrenzbaren, ununterbrochenen Geschehensablauf mehrere Versicherungsfälle gelten diese ungeachtet der Anzahl der betroffenen Geschädigten als ein Ereignis.

### § 2 Gibt es besondere Voraussetzungen für die Geltung der Mietwagen-Zusatzhaftpflicht-Versicherung?

1. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass für den Mietwagen im Ausland bereits eine Auto-Haftpflicht-Versicherung besteht, die mindestens den gesetzlichen Erfordernissen des betreffenden Landes genügt.
2. Der Versicherungsschutz von ELVIA besteht erst, wenn die vom Mietwagen-Unternehmen abgeschlossene Grunddeckung und sonstige für das Auto-Haftpflichtrisiko des Mietwagens bestehende Versicherungen in Anspruch genommen und vollständig ausgeschöpft wurden.
3. Nicht versichert ist ein eventueller Selbstbehalt im Rahmen der Mietwagen-Haftpflicht-Versicherung im Ausland.
4. Schäden am Mietwagen selbst und die hieraus sich ergebenden Vermögensschäden sind nicht versichert.

### § 3 Inwieweit besteht kein Versicherungsschutz?

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt des Unfalls

1. nicht die vom Mietwagen-Unternehmen vertraglich eingeräumte Berechtigung hatte, den Mietwagen zu fahren;
2. nicht die zur Führung des Fahrzeugs vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte;
3. unter Bewusstseinsstörungen durch Einnahme von Alkohol, Medikamenten oder Drogen litt.

### § 4 In welcher Weise schützt ELVIA die versicherte Person vor Haftpflichtansprüchen, und in welchem Umfang leistet sie Entschädigung?

1. ELVIA prüft die Haftung, wehrt unberechtigte Ansprüche ab und ersetzt die Entschädigung, welche von der versicherten Person geschuldet ist.
2. Macht der Geschädigte oder dessen Rechtsnachfolger den Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend, führt ELVIA den Rechtsstreit auf ihre Kosten im Namen der versicherten Person.
3. Wünscht oder genehmigt ELVIA die Bestellung eines Verteidigers in einem Strafverfahren gegen die versicherte Person, das aus Anlass eines

versicherten Schadenereignisses geführt wird, trägt ELVIA die Kosten des Verteidigers.

4. Falls die von ELVIA verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand der versicherten Person scheitert, hat ELVIA für den daraus entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
5. Die in der Versicherungspolice und der Produkt- und Verbraucherinformation genannten Versicherungssummen bilden die Höchstgrenze für den Umfang der Entschädigungsleistungen von ELVIA.

### § 5 Welche Risiken sind nicht versichert?

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche

1. soweit sie aufgrund vertraglicher oder sonstiger Zusage über den Umfang der jeweiligen gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen;
2. gemeinsam reisender versicherter Personen untereinander und ihrer mitreisenden Angehörigen;
3. wegen Schäden an fremden Sachen, die die versicherte Person gemietet oder geliehen hat, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder welche sie in Obhut genommen hat;
4. wegen Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
5. auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages.

### § 6 Was muss die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

1. Jeder Versicherungsfall ist ELVIA unverzüglich anzuzeigen. Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person zur Folge haben könnte.
2. Wird der Anspruch auf Entschädigung gegen die versicherte Person in jedweder Form geltend gemacht, hat sie dies ELVIA unverzüglich, längstens innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.
3. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder der Erlass eines Strafbefehls oder eines Mahnbescheids sowie der Anfall eines Prozesses ist ELVIA von der versicherten Person auch dann unverzüglich anzuzeigen, wenn der Versicherungsfall ELVIA bereits bekannt ist.
4. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, hat die versicherte Person die Prozessführung ELVIA zu überlassen, dem von ELVIA bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder von ELVIA für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen gerichtliche oder staatliche Verfügungen auf Schadenersatz hat die versicherte Person, ohne die Weisung von ELVIA abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
5. ELVIA gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.

## Allgemeine Hinweise für den Schadensfall

### Was ist in jedem Schadensfall zu tun?

Der Versicherte hat den Schaden möglichst gering zu halten und nachzuweisen. Sichern Sie deshalb in jedem Fall bitte geeignete Nachweise zum Schadeneintritt (z. B. Schadenbestätigung, Attest) und zum Umfang des Schadens (z. B. Rechnungen, Belege).

### Woran sollten Sie bei Ansprüchen aus der Zusatzhaftpflicht-Versicherung denken? (Zusatzhaftpflicht-Versicherung für das Fahren von Mietwagen im Ausland)

Notieren Sie sich bitte Namen und Anschriften von Zeugen, die das Schadenereignis beobachtet haben. Lassen Sie sich eine Kopie des **Polizei-protokolls** aushändigen, falls die Polizei zu Ermittlungen eingeschaltet wurde. Informieren Sie ELVIA und reichen Sie diese Unterlagen und Informationen mit Ihrer Schadenmeldung ein.